



FO-1.4.13 Reglement der Depositenkasse der Baugenossenschaft Schönheim

Vorbemerkung: Im folgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sind weibliche Personen betroffen, dann sind die Personenbezeichnungen in der weiblichen Form zu lesen.

1 Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der der Baugenossenschaft Schönheim gehörenden Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft und weiteren Personen gemäss Ziff. 2.1 Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden

2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

2.1 Depositen werden entgegengenommen von:

- 2.1.1 Vorstandsmitgliedern (inkl. Städt. Vertreter)
 - 2.1.2 Mitgliedern der Genossenschaft
 - 2.1.3 Arbeitnehmern der Genossenschaft
 - 2.1.4 Pensionierten Arbeitnehmern der Genossenschaft
 - 2.1.5 Ehegatten der Berechtigten gemäss Ziff. 2.1.1 - 2.1.4 und Personen, die mit den Berechtigten im gleichen Haushalt leben.
- 2.2 Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilkapital voll einbezahlt haben.
- 2.3 Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.4 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 5'000.00 betragen muss. Es lautet auf den Namen des Begünstigten.
- 2.5 Weitere Einzahlungen können jederzeit erfolgen. Die Mindesteinzahlung ist auf CHF 1'000.00 festgelegt.
- 2.6 Beim Wegfall der Kontoführungsberechtigung gemäss Ziff. 2.1 infolge Auflösung der Geschäftsbeziehung mit der Genossenschaft gemäss Ziff. 4.5 können die Einlagen zu einem reduzierten Zinssatz gemäss Ziff. 5.3 Abs. 2 stehengelassen werden.
- 2.7 In den Fällen gemäss Ziff. 2.6 können keine Einlagen mehr getätigt werden.

3 Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Konto der Genossenschaft IBAN Nr.CH 59 0070 0110 0003 6300 8 bei der Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich, PC 80-151-4 geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Im Zahlungsverkehr muss zwingend die Depositen-Kontonummer erwähnt werden.

- 3.3 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.4 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt.
Es werden Eingangsbestätigungen versandt.
- 3.5 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber.
- 3.6 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4 Auszahlungen

- 4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:
 - bis CHF 5'000.-- pro Kalendermonat ohne Kündigung
 - bis CHF 15'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - über CHF 15'000.-- pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
- 4.2 Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- 4.3 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto der Kontoinhaber. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25.00 beträgt.
- 4.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.5 Die Auflösung der direkten Geschäftsbeziehung mit der Genossenschaft gemäss Ziff. 2.1. gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.
- 4.6 Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimaleinlagefrist von sechs Monaten ebenfalls einzuhalten ist.
- 4.7 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257d Abs. 2, Art. 257f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen. Die Genossenschaft kann diesfalls die weiteren gemäss Ziffer 2.1.5 eröffneten Konten ebenfalls unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.
- 4.8 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5 Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden ab Folgetag der Gutschrift (Valuta-Datum) auf dem Bankkonto der Genossenschaft verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er soll in der Regel höher sein als der Sparheftzins der Zürcher Kantonalbank und tiefer oder gleich wie der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen des Bundesamtes für Wohnungswesen. Änderungen werden den Kontoinhabern schriftlich bekanntgegeben. Der Zinssatz für weitergeführte Konti gemäss Ziff. 2.6 beträgt 50% des Zinssatzes gemäss Ziff. 5.3 Abs. 1 und wird ebenfalls vom Vorstand festgelegt.
- 5.4 In der Regel beschliesst der Vorstand im letzten Quartal des laufenden Jahres den Zinssatz für das kommende Jahr.

6 Kontoauszug

- 6.1 Jeweils im Januar wird jedem Kontoinhaber per Post ein Kontoauszug des per 31. Dezember abgeschlossenen Vorjahres zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7 Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8 Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber, ist jeder von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekanntgegebene Adresse des Kontoinhabers.
- 8.8 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann.

- 8.9 Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.10 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben.
- 8.11 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 09.04.2019 genehmigt und tritt am 01.01.2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2018.

Baugenossenschaft Schönheim
Der Vorstand